

Abteilung II

Digitalisierung der juristischen Ausbildung

Nikolas Eisentraut¹

Als die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover 1973/1974 gegründet wurde, steckte das Internet noch in seinen Kinderschuhen; Die digitale Revolution begann langsam Fahrt aufzunehmen und erste Lehrstühle für Rechtsinformatik nahmen ihre Arbeit auf.² 50 Jahre später ist die Digitalisierung in der Breite der Hochschulen angekommen: Lehren und Studieren findet vernetzt über und unterstützt durch digitale Endgeräte und die Möglichkeiten des Internets statt; eine neuerliche digitale Revolution durch die disruptiven Technologien künstlicher Intelligenz kündigt sich an. Auch die Rechtspraxis ist im Zeitalter des „Legal Tech“ angekommen.³ Ähnlich einem weithin bekannten gallischen Dorf schreiben Jurastudierende aller dieser Entwicklungen und auch ihren Erwartungen zum Trotz⁴ Klausuren deutschlandweit – mit ersten Ausnahmen – weiterhin per Hand. Es erscheint daher höchste Zeit, sich des Status quo der Digitalisierung der juristischen Ausbildung zu versichern und künftige Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.

I. Rechtsrahmen juristischer Ausbildung

Die „Digitalisierungsstatik“ der juristischen Ausbildung fußt auch in ihrer besonderen normativen Rahmung: Anders als in hochschulisch verwalte-

1 Der Verfasser dankt seiner Wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Esther de Haan* für die unterstützende Recherche zum Stand der Digitalisierung der ersten Prüfung und zweiten Staatsprüfung.

2 Auch an der Leibniz Universität Hannover entstand bereits 1978 die Forschungsstelle für Informationstechnologie, die 1983 im Institut für Rechtsinformatik (IRI) aufging; zur Geschichte näher <https://www.iri.uni-hannover.de/de/institut/geschichte>.

3 M.w.N. *Zwickel*, Jurastudium 4.0? – Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens, JA 2018, 881 (881 f.).

4 S. die deutschlandweite Erhebung unter Studierenden „Digital Study 2021“, Ergebnisse abrufbar unter <https://digital-study.de/ds2021/#>.

ten Bachelor- und Masterstudiengängen⁵ wird die juristische Ausbildung weiterhin gesetzlich gesteuert. Ausgangspunkt bildet § 5 Abs. 1 DRiG, der die Befähigung zum Richteramt nur denjenigen zuerkennt, die ein rechts-wissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen haben. Im Rahmen der Vorgaben des § 5a DRiG für das Studium, des § 5b DRiG für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) und des § 5d DRiG in Besonderheit für die Prüfungsgestaltung normieren die Landesgesetzgeber die konkreten Gehalte der juristischen Ausbildung,⁶ teils unter Bezugnahme auf die rahmenden Vorgaben der Landeshochschulgesetze. Erst innerhalb dieses normativen Korsets gestalten die juristischen Fakultäten mit Studien- und Prüfungsordnungen die Details des Studiengangs aus.⁷ Diese sind in ihrer Ausgestaltung jedoch nicht frei, sondern wiederum an die Zustimmung der für die Justiz zuständigen Landesministerien rückgekoppelt.⁸

II. Digitalisierung von Studium und Lehre

In Hinblick auf die Digitalisierung von Studium und Lehre enthalten sich diese normativen Parameter jedoch weitgehend rahmender Aussagen.⁹ Auch das Niedersächsische Hochschulgesetz hält sich überwiegend bedeckt:¹⁰ Allein § 3 Abs. 2 S. 1 NHG nennt Hochschulrechenzentren und Ein-

5 Näher zur Einrichtung von Studiengängen *Rüping/Eisentraut*, in: Epping (Hrsg.), Niedersächsisches Hochschulgesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2023, § 6 Rn. 22 ff.

6 In Niedersachsen gelten das NJAG und die NJAVO.

7 S. den Überblick über die Ordnungen der Juristischen Fakultät der LUH unter <https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/pruefungsinfos-fachberatung/rechtswissenschaften/ordnungen>.

8 S. etwa § 1 Abs. 3 S. 1 sowie § 4a Abs. 5 S. 1 NJAG; für NRW § 28 Abs. 4 S. 2 JAG.

9 Dies gilt auch für die in diesem Beitrag nicht näher behandelte Digitalisierung als Ausbildungsinhalt, s. dazu *Zwickel* (Fn. 3), JA 2018, 882 ff.; *Kilian*, Die Zukunft der Juristen, NJW 2017, 3043 (3048); *Towfigh/Fecke*, Die Digitalisierung des Rechts als Herausforderung für Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, ZdiW 2022, 237 ff.; *Omlor/Meister*, (Digital-)Reform der juristischen Ausbildung, ZRP 2021, 59 (60); „Legal tech“ spielt insbesondere in den Schwerpunktbereichen und den das klassische Studium begleitenden Bachelor-/Masterangeboten eine Rolle, Überblick bei *Towfigh/Fecke*, a.a.O., 305 (307); als Ausbildungsinhalt im Staatsexamensstudiengang s. bspw. § 3 Abs. 2 S. 2 BWJA PrO.

10 S. demgegenüber § 76 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BayHIG; § 3 Abs. 3 S. 2 HG NRW und spezifisch für die Fernuniversität Hagen § 77b Abs. 1 HG NRW; § 40 Abs. 1 LHG MV.

richtungen zum Einsatz digitaler Medien und verpflichtet die Hochschulen, koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund mit diesen zu entwickeln und zu betreiben.¹¹ Die als Sekundäraufgabe qualifizierte Zuweisung bleibt programmatisch und formuliert keine spezifischen Digitalisierungspflichten. Demgemäß handelt es sich bei der Digitalisierung von Studium und Lehre vielmehr um einen bottom-up-Prozess, der wesentlich aus den Universitäten und der sie gliedernden Fakultäten heraus gesteuert wird.¹² Dennoch vollziehen sich die Prozesse der Digitalisierung von Studium und Lehre nicht im rechtsfreien Raum. Für die Digitalisierung von Studium und Lehre stellen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in seiner abwehrrechtlichen Dimension als Lehrfreiheit einerseits sowie andererseits in seiner institutionellen Dimension, funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen, wesentliche Gradmesser dar. Darüber hinaus kommt Art. 12 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) als Grundrecht der Studierenden auf qualitätsvolle und gleichheitsgerechte hochschulische Ausbildung Bedeutung zu. Beide Normen stehen einer Digitalisierung jedoch weder im Wege noch erzwingen sie sie, sondern formulieren Leitplanken für die digitalisierungsbedingte Umgestaltung von Studium und Lehre.

1. Vorlesungen und weitere Lehrformate

In der Corona-Pandemie stellte sich die zwangsweise Schließung von Hochschulen und die Umstellung auf digitale Lehrformate als vor diesen Normen rechtfertigungsbedürftiger Vorgang dar;¹³ mit der Rückkehr in den Präsenzbetrieb verlagert sich die Betrachtung hin zur Frage, wie weitgehend digitale Formate beibehalten werden dürfen. Als zwei Seiten einer Medaille stellen sich beide Modalitäten als Eingriffe in die Lehr- und Studierfreiheit dar. Ihre Rechtfertigung gelingt nur in Anbetracht der konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung und des mit ihr zu vermittelnden Lernerfolgs, der je nach Typ eine Anwesenheitspflicht

11 Dazu Patzke, in: Epping (Hrsg.), NHG (Fn. 5), § 3 Rn. 71 ff.

12 Flankiert von Digitalisierungsempfehlungen, s. *Kultusministerkonferenz*, Bildung in der digitalen Welt, 2016 und Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre, 2019; *Wissenschaftsrat*, Strategien für die Hochschullehre – Positionspapier, 2017, insb. S. 22 ff.; dieses Versäumnis auf hochschulgesetzlicher Ebene kritisiert *Sandberger*, Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen, OdW 2020, 155 (157).

13 Dazu *Sandberger* (Fn. 12), OdW 2020, 156.

erfordern,¹⁴ womöglich nur in Präsenz, in der Regel hybrid und häufig auch virtuell erzielt werden kann. Die in der Corona-Pandemie deutlich gewordenen Vor- und Nachteile der jeweiligen Formate sollten eine Reflexion darüber auslösen, wie Hochschullehre künftig in den digitalen Raum geöffnet werden kann, statt bloß zum Status vor Corona zurückzukehren. Mit der Präsenzlehre kehrt zwar eine in der Pandemie identifizierte Stärke der Hochschulen zurück: Die soziale Interaktivität der Präsenzlehre. Dies gilt sowohl für die Studierenden, die in der Präsenzlehre den Lernerfolg unterstützende soziale Dynamik erfahren, als auch seitens der Lehrenden, die in Präsenz adäquater adaptieren können, ob die Lehre gelingt.¹⁵ Dennoch bleiben aus der Zeit umfangreiche Erfahrungen mit den Vorteilen digitaler Vorlesungsformate, die insbesondere eine stärkere Individualisierung des Lernens und Lehrens ermöglichte.¹⁶ Von der aufgezeichneten Vorlesung, über das Livestreaming bis hin zu aufwändigeren Onlinelehrkonzepten wie dem Blended Learning, bei dem E-Learning und Präsenzlehre in sich didaktisch ergänzender Weise kombiniert werden, wurden Erfahrungen gewonnen.¹⁷ Zugleich haben die Hochschulen auf die Herausforderung reagiert, ihrer Pflicht zu ausreichender digitaler Infrastrukturbereitstellung zu genügen und u.a. Videokonferenztools lizenziert, um überhaupt ein Livestreaming von Vorlesungen anbieten zu können. Auf die mit der Aufzeichnung von Vorlesungen einhergehenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen reagiert § 17 Abs. 6 NHG.¹⁸ Um den Corona-bedingten Impuls zu digitalisierungsangereicherten Lehrformaten zu erhalten, bedarf es aber künftig weiter unterstützender Strukturen, die etwa die Zulässigkeit

14 Auf den Unterschied von Anwesenheitspflicht und digitalem Lehrangebot weist zu Recht hin *Lenz*, in: Epping (Hrsg.), NHG (Fn. 5), § 7 Rn. 47.

15 *Lenz* (Fn. 14), § 7 Rn. 47; *Gläßer*, Didaktik des E-Learning – Grundfragen, Herausforderungen, Grenzen, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren: Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 973 (979, 987); m.w.N. auch *Towfigh/Keesen/Ulrich*, Blended Learning und Flipped Classroom in der grundständigen Lehre, ZDRW 2022, 87 (88).

16 *Gläßer*, E-Learning (Fn. 15), S. 978; *Zwickel* (Fn. 3), JA 2018, 884 f.; m.w.N. auch *Towfigh/Keesen/Ulrich* (Fn. 15), ZDRW 2022, 87 f.

17 *Towfigh/Keesen/Ulrich* (Fn. 15), ZDRW 2022, 88 f.; Klassifikation von und Beispiele für E-Learning Formate im Jurastudium bei *Schärtl*, E-Learning Formate im Jurastudium, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 15), S. 1011 (1024 ff.); zur Didaktik des E-Learning *Gläßer*, E-Learning (Fn. 15), S. 973 ff.

18 Näher *Forgó/Graupe*, in: Epping (Hrsg.), NHG (Fn. 5), § 17 Rn. 46 ff.; s. auch *Schwartmann*, Forschungsdatenmanagement, Datenschutzrecht in der Wissenschaft, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht: Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Heidelberg 2022, 9. Kap. Rn. 53 ff.

hybrider Formate klarstellen und die Entwicklung von blended-learning-Formaten honorieren.

2. Literaturversorgung im digitalen Raum

Die Corona-Pandemie hat weiterhin starke Dynamik in die Digitalisierung der Literaturversorgung gebracht. Mit den Hochschulen wurden auch deren Bibliotheken in den Lockdown geschickt, was den Bedarf an virtueller Literaturversorgung sowohl für die Lehre als auch für die Forschung starken Auftrieb gegeben hat.¹⁹ Neben der verstärkten Lizenzierung von digitalen Verlagsangeboten wie Datenbanken und „e-libraries“ hat auch der offene Zugang zu Literatur im Sinne von Open Access²⁰ und Open Educational Resources²¹ einen Bedeutungsgewinn erfahren.²² Dessen Potentiale für die Rechtswissenschaft haben jedoch trotz der Friktionen der Corona-Pandemie bisher zu keinem nachhaltigen Kulturwandel geführt. Erste Ergebnisse zu diesem Befund deuten darauf hin, dass die Rechtswissenschaft bei der Umstellung auf Open Access von einem strukturkonservativen Publikationsmodell ausgebremst wird.²³ Zugleich werden die mit der

19 *Eisentraut*, Corona als Chance für die Digitalisierung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre, JuWissBlog v. 20.3.2020, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/30-2020/>.

20 Open Access spielt mittlerweile als politische Forderung eine hervorgehobene Rolle, s. die Positionspapiere BMBF, Open Access in Deutschland, 2016; *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens hin zu Open Access, Drs. 9477-22, 2022; s. auch die Open-Access-Richtlinie der Leibniz Universität Hannover 2022.

21 Hierunter fällt der freie Zugang zu juristischen Ausbildungsmaterialien, insbesondere Lehrbüchern. Zu den Potentialen offener Bildungsmaterialien für die Rechtswissenschaft *Ebert/Eisentraut/Goldberg/Nachtigall/Petras/Ramson/Wasnick*, Offene Rechtswissenschaft – Chancen einer Open-Science-Transformation, RuZ 2022, 50 (57 ff.); allgemein zu den Potentialen der Digitalisierung für juristisches Lernmaterial *Zwickel* (Fn. 3), JA 2018, 886 f.

22 S. das auch an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover beheimatete Projekt „OZUG – Offener Zugang zum Grundgesetz“, in dessen Rahmen der erste vom Verfasser dieses Beitrags herausgegebene Open-Access-Grundgesetzkommentar entsteht, und das Projekt „OpenRewi“, in dessen Strukturen die ersten in der Rechtswissenschaft offen lizenzierten Lehr- und Fallbücher entstehen.

23 *Fischer*, Im Ringen um Erkenntnis und Anerkennung: Wie Rechtswissenschaftler*innen das eigene akademische Publizieren im Zuge von Open Access sehen, RuZ 2022, 19 ff.; s. auch *Rücknagel/Renziehausen/Strauß*, Wahrnehmung von Open Access: Erhebung zu Anforderungen und Hindernissen in den Rechtswissenschaften, 2023; s. auch das aktuelle Forschungsprojekt der FH Potsdam „KidRewi“ und das sozialwis-

Umstellung auf Open Access einhergehenden Herausforderungen immer sichtbarer: Zum einen geht der in der Rechtswissenschaft zumindest eine gewisse Rolle spielende Finanzierungsbeitrag der Rechtspraxis verloren.²⁴ Zum anderen birgt die Umstellung der Finanzierungsmodelle der Verlage hin zu Open Access die Gefahr, dass eine Kapitalisierung von Daten an die Stelle von Submissionsgebühren tritt. Diese Gefahr ist nicht notwendig mit dem Open-Access-Modell verknüpft, sondern tritt generell im Zuge der Digitalisierung und Datafizierung von Geschäftsmodellen auf, die Umstellung auf Open Access hat die Suche nach alternativen Geschäftskonzepten seitens der (Groß-)Verlage aber sicherlich befördert. Dystopisch ist von „surveillance publishing“ die Rede: Mit dem Schlagwort sind Publikationsinfrastrukturen adressiert, die Wissenschaftler:innen über den gesamten wissenschaftlichen Produktionsprozess infrastrukturell begleiten und im Hintergrund einen Handel mit Daten über Wissen, wissenschaftliche Entwicklungen und ihre Akteure aufbauen.²⁵ Diese Datafizierung wird nicht nur die Wissenschaft, sondern auch Studium und Lehre überall dort erfassen, wo kommerzielle Interessen eine Verwertung von Daten attraktiv erscheinen lassen.²⁶ Eine gestaltende Begleitung dieses Prozesses zum Schutz der Wissenschafts- und Studierfreiheit, der die Formate des wissenschaftsgeführten Publizierens und Lehrens unterstützt und so die Weichen für eine barrierefreie Literaturversorgung und datensparsame Ausbildung in der Rechtswissenschaft stellt, erscheint in Anbetracht dieser Herausforderungen zielführender, als weiter etablierte Pfadabhängigkeiten zu befördern.

3. Digitalisierte Unterstützung des Lernprozesses

Neben den klassischen Lehrformaten und der Literaturversorgung wirkt sich die Digitalisierung auch auf den individuellen Lernprozess aus. Sie birgt das Potential, diesen nachhaltig zu unterstützen und zu optimieren.

senschaftliche Begleitforschungsprojekt im Projekt „OZUG – Offener Zugang zum Grundgesetz“.

24 *Eisentraut*, Die Digitalisierung von Forschung und Lehre – auf dem Weg in eine „öffentliche“ Rechtswissenschaft?, OdW 2020, 177 (183).

25 Zu den Zusammenhängen und der dadurch herausgeforderten Wissenschaftsfreiheit m.w.N. *Kunz*, Datentracking und die herausgeforderte Wissenschaftsfreiheit im digitalen Zeitalter, RuZ 2022, 77 (81 ff.).

26 Auf die Gefahr des „gläsernen Studierenden“ weist zu Recht hin *Schärtl*, E-Learning (Fn. 17), S. 1023.

Eine wichtige Schnittstelle stellen die hochschulischen Lernplattformen dar;²⁷ Häufig kommt ihnen zwar weiterhin nur die Rolle zu, Lehrmaterialien digital bereit zu stellen; teilweise weisen die Lernplattformen aber schon Elemente virtueller Lernumgebungen auf, die eine Idee von künftigem Lernen geben können.²⁸ Diese Rolle könnte im Zuge der disruptiven Technik der intelligenten Sprachmodelle noch an Bedeutung gewinnen, weil sie das hehre Versprechen birgt, den Lernprozess zu individualisieren, Lernfortschritt zu antizipieren und zu unterstützen.²⁹ Schon jetzt ist es beispielsweise möglich, mit Sprachmodellen wie ChatGPT Lehrmaterialien „zu befragen“ und in eine didaktische Kommunikation mit der künstlichen Intelligenz einzutreten. Auch die Korrektur von juristischen Probeklausuren durch Sprachmodelle ist bereits in Erprobung.³⁰ So erlaubt das digitale Format es auch, bisher etablierte Feedback-Logiken neu zu strukturieren: Erhielten Studierende bisher eine schriftliche Bewertung von Prüfungsleistungen und Klausurbesprechungen im Vorlesungsformat, hat die Corona-Pandemie das Format der Videokorrekturen hervorgebracht, in dem Studierende eine individuelle Videobewertung ihrer Klausur erhalten.³¹ Mit künstlicher Intelligenz erscheint gar eine individuelle Auswertung

-
- 27 Näher zum Stand der Implementierung von CMS- und LMS-Systemen *Expertenkommission Forschung und Innovation* (Hrsg.), Digitalisierung der Hochschulen, 2019, S. 47; zu den datenschutzrechtlichen Fragen bei E-Learning-Plattformen *Botta*, Datenschutz bei E-Learning-Plattformen: Rechtliche Herausforderungen digitaler Hochschulbildung am Beispiel der Massive Open Online Courses (MOOCs), Baden-Baden 2020 – passim; zu den infrastrukturellen Problemen in der Corona-Pandemie *Gläßer*, E-Learning (Fn. 15), S. 977.
 - 28 Lernplattformen funktionieren künftig als Strukturgeber für den gesamten Lernprozess, von der Aufbereitung des Materials, über die Informationsvermittlung (Lehre) und Informationsverarbeitung (Lernen) bis hin zur Überprüfung und Reflexion, vgl. zu diesen Stufen näher *Schärtl*, E-Learning (Fn. 17), S. 1014 ff.
 - 29 Überblick über das Themenfeld bei *Schmohl/Watanabe/Schelling* (Hrsg.), Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, Bielefeld 2023 – passim; zum Themenfeld „Learning Analytics“ *Schön/Leitner/Lindner/Ebner*, Learning Analytics in Hochschulen und Künstliche Intelligenz – Eine Übersicht über Einsatzmöglichkeiten, erste Erfahrungen und Entwicklungen von KI-Anwendungen zur Unterstützung des Lernens und Lehrens, a.a.O., S. 27 ff.; s. dazu auch *Schärtl*, E-Learning (Fn. 17), S. 1023.
 - 30 <https://www.jura.rw.fau.de/chat-gpt-korrigiert-an-der-fau-juristische-probeklausuren>.
 - 31 *Sehl*, „Trotz Corona nicht allein vor dem Examen stehen“ – 7 Fragen zum digitalen Uni-Rep an der Uni Jena, LTO-Karriere v. 23.6.2020, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/uni-rep-corona-digital-staatsexamen-vorbereitung-jura-jena-klausuren-live-video>.

und Besprechung von Übungsklausuren möglich, die Studierende in ihrem Lernprozess unterstützt. Als neue Technologie bedürfen KI-Sprachmodelle jedoch einerseits einer weitergehenden technischen Reife für die skizzierten Anwendungsfelder, andererseits müssen sie sich erst noch im normativen Rahmen des Hochschulrechts³² und in Wissenschaft, Studium und Lehre als Praxisformat etablieren.³³

III. Digitalisierung des Prüfungswesens

Normativ stärker ausgeformt sind die Vorgaben für die Digitalisierung des Prüfungswesens. Dies liegt an der grundrechtlich gesteigerten Relevanz von Prüfungen: Als Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG müssen sie den Maßstäben der Rechtsprechung an berufsregelnde Beschränkungen genügen. Zugleich wirkt sich Art. 3 Abs. 1 GG maßstabsbildend auf die Prüfungsgestaltung aus.³⁴ Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2021 die Länder mit § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG dazu ermächtigt, durch Landesrecht vorzusehen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.³⁵

1. Prüfungen im Studium

Zweifelhaft ist die Reichweite des § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG für die Prüfungen im rechtswissenschaftlichen Studium. Zu den universitären Prüfungen zählen in Niedersachsen die Zwischenprüfung, § 1a NJAG und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, § 4a NJAG. § 5d DRiG enthält sich zwar Aussagen zur universitären Zwischenprüfung; für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schreibt § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG aber mindestens eine schriftliche Leistung vor. Insofern könnte für elektronische Prüfungsleistungen im Umkehrschluss zu § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG geschlossen werden,

32 Erste Einordnung bei *Hoeren*, Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, in: Salden/Leschke (Hrsg.), Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, Bochum 2023, S. 22 ff.

33 S. etwa die Stellungnahme der *Vizepräsidentin für Bildung der Leibniz Universität Hannover*, Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Lehre und Prüfungen an der LUH, 2023, abrufbar unter <https://www.uni-hannover.de/de/studium/lehre/ki>.

34 Zum Verhältnis der beiden Normen VerfGH NRW, Beschl. v. 16.5.2023 – 19/23.VB-1, 20/23.VB-1, S. 6.

35 Eingefügt durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021, BGBl. I S. 2154.

dass diese in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nunmehr unzulässig sind. Überzeugender erscheint es indes, dass mit § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG ausdrücklich nur die Regelungsgewalt über die staatlichen Prüfungen in Hinblick auf das elektronische Format auf die Landesgesetzgeber übertragen werden sollte, während die formale Gestaltung der universitären Prüfungen bereits nach § 5d Abs. 6 S. 1 DRiG dem Landesrecht überantwortet ist. § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG entfaltet nach hier vertretener Ansicht also keine Sperrwirkung für die Einführung elektronischer Prüfungen im universitären Schwerpunktbereich.

Auf landesrechtlicher Ebene stellt sich die Rechtslage für Niedersachsen wie folgt dar: §§ 1a und 4a NJAG enthalten sich konkretisierender Aussagen zur Prüfungsdurchführung, sondern gestatten – unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Justizministeriums – den Erlass von (Zwischen-)Prüfungsordnungen, die sich nach den allgemeinen Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulrechts zu richten haben, § 1a Abs. 4 NJAG sowie § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 4 NHG. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde auch im NHG eine Vorschrift aufgenommen, die elektronische Prüfungen auf eine parlamentsgesetzliche Grundlage stellt.³⁶ § 7 Abs. 4 S. 1, 2 NHG ermächtigt nunmehr³⁷ ausdrücklich zum Erlass von Prüfungsordnungen, die vorsehen dürfen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. Anders als im DRiG vorgesehen, besteht also bei universitären Prüfungen nicht nur die Möglichkeit zu elektronischen Prüfungen „vor Ort“, sondern auch zu elektronischen Fern- bzw. Onlineprüfungen.³⁸

36 Eingeführt mit dem Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie v. 27.1.2022, Nds. GVBl. S. 54, ber. 2022 S. 156.

37 In der Corona-Pandemie wurden Onlineprüfungen an der LUH ad hoc durch die „Rahmenprüfungsordnung zur Abmilderung der Folgen der Covid 19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen“ ermöglicht; zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit näher *Heckmann/Rachut*, E-Klausur und elektronische Fernprüfung: Rechtsfragen der Umstellung von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße, digitale Prüfungsformate, Berlin 2022, S. 150 ff.

38 Ob es einer solchen Grundlage für Onlineprüfungen von Verfassungs wegen bedarf, ist umstritten: ablehnend *Dietrich*, Von Risiken und Nebenwirkungen – Ein Jahr (Online-)Prüfungen in der Corona-Pandemie, NVwZ 2021, 511 (512), der dies allein für das elektronische Prüfungsformat annimmt; befürwortend *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 144 ff.; *Sandberger* (Fn. 12), OdW 2020, 160 f.; eine gesetzliche Grundlage für Online-Klausuren in Fachanwaltsprüfungen verlangt auch VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 15.2.2022 – 8 K 183/21.

Konkretisierend verlangt § 7 Abs. 4 S. 2 NHG dafür, dass die Prüfungsordnung insbesondere Bestimmungen enthalten muss zur Sicherung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer, zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und zum Umgang mit technischen Problemen. Die Norm adressiert damit die im Prüfungsrecht wesentlichen Streitfragen bei der Einführung von elektronischen Fernprüfungen.³⁹ Ergänzt werden könnten die Prüfungsordnungen um Vorgaben zum Umgang mit Fällen, in denen Studierende nicht in der Lage sind, die erforderliche technische und/oder räumliche Infrastruktur für eine Online-Prüfung vorzuhalten.⁴⁰ Während an der Juristischen Fakultät der LUH eine Umstellung auf das elektronische Format noch nicht erfolgt ist,⁴¹ bietet die Universität Trier bereits elektronische Klausuren in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an.⁴² Mit der voranschreitenden Digitalisierung der ersten Prüfung und zweiten Staatsprüfung (s. sogleich 2.) geraten auch die Fakultäten in Zugzwang, ihre Studierenden auf dieses Prüfungsformat vorzubereiten zu müssen.⁴³ Die damit einhergehende ökonomische Herausforderung, für eine Vielzahl Studierender Prüfungsgeräte vorhalten zu müssen, könnte unter Rückgriff auf das sog. „Bring-your-own-device-Format“ (BYOD) gelöst werden, bei dem

39 Eingehend *Dietrich* (Fn. 38), NVwZ 2021, 513 ff.; s. auch *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 180 ff.; *Schwartmann*, Datenschutzrecht (Fn. 18), Rn. 56 ff.; dies führt in der konkreten Umsetzung zu einem hohen Detaillierungsgrad der satzungsrechtlichen Regelung, was insbesondere in atypischen Prüfungsformaten – etwa der Prüfung unter Beteiligung internationaler Studierender und Prüfer:innen in grenzüberschreitenden Kontexten – zu einem formathinderlichen Aufwand führen kann.

40 Vgl. *Dietrich* (Fn. 38), NVwZ 2021, 513.

41 Als nicht rein universitärer Studiengang werden die Prüfungsordnungen der Fakultät nicht von der Rahmenprüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover erfasst, die Regelungen zu Aufsichtsprüfungen als elektronische Fernprüfungen trifft; Hausarbeiten für die Zwischenprüfung und die Fortgeschrittenenübungen werden bereits über den LUH-Server „E-Illias“ eingereicht und zurückgegeben.

42 S. § 6 Abs. 2 S. 4 SaarJAG i.V.m. § 15 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16. Juni 2021 (i.d.F. v. 1.8.2023), abrufbar unter <https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Rechtsgrundlagen/StudPO/20230915StudPO-Homepage.pdf>; damit bietet die Universität Trier als erste die gesamte erste Prüfung in einem digitalen Format an, vgl. <https://irdt.uni-trier.de/erstes-staatsexamen-vollstaendig-digital-an-der-universitaet-trier/>; weitere Regelungen bei *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 50 ff.

43 *Chiusi*, Themen und Perspektiven der juristischen Ausbildung, OdW 2023, 3 (7).

Studierende ihre eigenen Geräte – idealiter unter Rückgriff auf die für die erste Prüfung lizenzierte Prüfungssoftware – verwenden.⁴⁴

2. Erste Prüfung und zweite Staatsprüfung

Für die erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung ermächtigt § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG die Länder dazu, durch Landesrecht vorzusehen, dass schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen. Die Regelung zielt auf die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage,⁴⁵ weil auf Grundlage des alten Rechts unklar war, in welchem Rahmen das elektronische Prüfungsformat grundrechtskonform gewählt werden durfte. Teilweise wurde die Formulierung „schriftlich“ in § 5d Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 1 DRiG bereits dahingehend verstanden, dass auch das Schreiben auf einem Laptop oder PC erfasst sei.⁴⁶ Auf dieser Auslegungsgrundlage führte Sachsen-Anhalt bereits 2019 das elektronische Prüfungsformat ein. Mit der Öffnung für die Erbringung von vormals schriftlichen Leistungen in elektronischer Form geht der Gesetzgeber aber weiter, weil er nicht nur die Anfertigung, sondern auch die Weiterverarbeitung, also insbesondere die Korrektur, Aufbewahrung und Einsichtnahme der Bearbeitungen auf elektronischem Wege eröffnet.⁴⁷ Zugleich stellt § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG klar, dass keine bundesweite Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG für das elektronische Prüfungsformat erforderlich ist, sondern landesspezifische Abweichungen zulässig sind.⁴⁸ Insgesamt soll die Normierung den ersten Schritt auf dem Weg zu einer „perspektivisch anzustrebenden vollständig elektronischen Prüfung“⁴⁹ darstellen. Dieser Ausblick könnte womöglich auch die Einführung eines Onlineprüfungsformats adressieren,

44 Rachut, E-Klausur und elektronische Fernprüfung: Technologischer Fortschritt und Prüfungskulturwandel im Spiegel des Rechts – Ein Werkstattbericht, OdW 2023, 89 (92); zu den Chancen und Risiken näher Heckmann/dies., E-Klausur (Fn. 37), S. 39 ff.

45 BT-Drs. 19/26828, S. 188; zum Erfordernis einer solchen Regelung vor Erlass Heckmann/Rachut, E-Klausur (Fn. 37), S. 59 ff.

46 Heckmann/Rachut, E-Klausur (Fn. 37), S. 43 ff.: nur dann, wenn ein Ausdruck nach Bearbeitung erfolgt; für eine weite Auslegung des Begriffs „schriftlich“ allgemein im Verwaltungsrecht Abraham, Das Schriftformerfordernis in der Verwaltungsdigitalisierung, MMR 2022, 530.

47 BT-Drs. 19/26828, S. 189.

48 Für bundesweit einheitliche Vorgaben aber Omlor/Meister (Fn. 9), ZRP 2021, 61; ablehnend zur Frage einer verfassungsrechtlich gebotenen Harmonisierungspflicht Heckmann/Rachut, E-Klausur (Fn. 37), S. 113 ff.

49 BT-Drs. 19/26828, S. 188.

wird sich aber aufgrund der dabei auftretenden prüfungsrechtlichen Herausforderungen (s. zuvor 1.) als Prüfungsformat für die Staatsprüfungen nur schwerlich durchsetzen können. Als vollständig elektronische Prüfung könnte aber ein Prüfungsformat angesehen werden, bei dem der Sachverhalt, Konzeptpapier und auch die Hilfsmittel im elektronischen Format referenziert werden und damit analoge Gesetzesammlungen und Kommentarliteratur in gedruckter Form nicht mehr zugelassen wären.⁵⁰ Dass auch die mündlichen Prüfungen perspektivisch in ein digitales Format überführt werden sollen, ist nicht bekannt.

Während § 5d Abs. 6 S. 2 NHG von mehreren Landesgesetzgebern für die zweite Staatsprüfung bereits effektiviert wurde, wird sein Einsatz für die erste Prüfung erst punktuell erprobt. Niedersachsen hat bisher keine normative Grundlage im NJAG für die Durchführung elektronischer Prüfungen geschaffen und benennt kein konkretes Datum der Einführung.⁵¹ Die folgende Tabelle soll einen ersten Überblick über den Stand der Umsetzung ermöglichen. Die Angabe der Startzeitpunkte beruht auf Presseverlautbarungen aus den jeweiligen Bundesländern.

Bundesland	Startzeitpunkt 1. Examen	Rechtsgrundlage 1. Examen	Startzeitpunkt 2. Examen	Rechtsgrundlage 2. Examen
Baden-Württemberg	Nicht bekannt	§ 13 Abs. 1 S. 2 JAPrO: <i>Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.</i>	Ende 2024	§ 55 Abs. 1 S. 2 JAPrO: <i>Sie [die schriftliche Prüfung] kann auch elektronisch durchgeführt werden.</i>
Bayern	Nicht bekannt	Reform der JAPO in Planung	Ende 2024	Reform der JAPO in Planung
Berlin	Nicht bekannt	§ 7 Abs. 1 S. 2 JAG Bln: <i>Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg kann bestimmen, dass der schriftliche Prüfungsteil auch oder ausschließlich aus elektronisch zu erbringenden Aufsichtsarbeiten besteht.</i>	Dezember 2023	§ 17 Abs. 1 S. 2 JAG Bln (Verweis auf § 7 Abs. 1 S. 2 JAG Bln)

⁵⁰ Übersicht über die Komponenten einer digitalisierten Prüfungsumgebung Heckmann/Rachut, E-Klausur (Fn. 37), S. 24 ff.

⁵¹ S. dazu die Antwort des *Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung* v. 23.2.2023 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann (CDU) v. 26.1.2023, Landtags-Drs. 19/652, abrufbar unter https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/00501-01000/19-00652.pdf.

Bundesland	Startzeitpunkt 1. Examen	Rechtsgrundlage 1. Examen	Startzeitpunkt 2. Examen	Rechtsgrundlage 2. Examen
Brandenburg	Nicht bekannt	§ 7 Abs. 1 S. 2 BbgJAG (entsprechend Berlin)	Dezember 2023	§ 17 Abs. 1 S. 2 BbgJAG
Bremen	Nicht bekannt	§ 19 Abs. 7 BremJAPG: <i>Das Justizprüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden dürfen.</i>	April 2024	§ 52 BremJAPG verweist auf die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung; darin bisher keine Normierung der elektronischen Form; Anpassung in Planung ⁵²
Hamburg	April 2024	Änderung aktuell im Gesetzbuchungsverfahren; ⁵³ Regelungsvorschlag: <i>Das Prüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten auch elektronisch erbracht werden dürfen. Wird die elektronische Erbringung angeboten, teilt der Prüfling dem Prüfungsamt rechtzeitig mit, ob er die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder analog erbringen möchte; unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass der Prüfling die Aufsichtsarbeiten elektronisch erbringen will. Ein einmaliger Wechsel vom elektronischen zum analogen Format ist vor und nach jeder Aufsichtsarbeitsmöglich; das gilt auch im Falle von Satz 2 zweiter Halbsatz. (...)</i> <i>Das Nähere bestimmt das Prüfungsamt; (...).</i> <i>Wird die Aufsichtsarbeit elektronisch erbracht, so erfolgt die Abgabe in der hierfür vorgesehenen Form; das Nähere bestimmt das Prüfungsamt.</i>	April 2024	s. zuvor bei Bremen

52 Entwurf des 14. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes, Drs. 22/14170 v. 23.1.2024, S. 2.

53 Entwurf des 14. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes, Drs. 22/14170 v. 23.1.2024.

Bundesland	Startzeitpunkt 1. Examen	Rechtsgrundlage 1. Examen	Startzeitpunkt 2. Examen	Rechtsgrundlage 2. Examen
Hessen	Nicht bekannt	<p>§ 12 Abs. 2 HessJAG: <i>Die Aufsichtsarbeiten können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 auch elektronisch angefertigt werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über</i></p> <p><i>1. den Zeitpunkt, von dem an eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten möglich ist, und</i></p> <p><i>2. die Ausgestaltung der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.</i></p>	Nicht bekannt	§ 47 Abs. 2 HessJAG (Verweis auf § 12 Abs. 2 HessJAG unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen im folgenden Teil)
Mecklenburg-Vorpommern	Nicht bekannt	-	Nicht bekannt	-
Niedersachsen	Nicht bekannt	-	Nicht bekannt	-
Nordrhein-Westfalen	1.1.2024	<p>§ 10 Abs. 1 S. 2, 3 JAG NRW: <i>Die Justizprüfungsämter können festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Ab dem 1. Januar 2024 haben sie die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen.</i></p>	1.1.2024	<p>§ 51 Abs. 1 S. 2, S. 3 JAG NRW: <i>Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Ab dem 1. Januar 2024 hat es die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen.</i></p>
Rheinland-Pfalz	2023	<p>§ 5 Abs. 1 S. 4 JAG RP: <i>Die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann angeboten werden.</i></p>	2021	<p>§ 7 Abs. 2 S. 2 JAG RP (Verweis auf § 5 Abs. 1 S. 4 JAG RP)</p>
Saarland	Nicht bekannt	<p>§ 10 Abs. 1 S. 2 SaarJAG: <i>Die Regelung des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 kann die Durchführung der schriftlichen Prüfung auch in elektronischer Form vorsehen.</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 1 S. 2 JAO: Die Arbeiten können auf Veranlassung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesprüfungsamtes auch in elektronischer Form angefertigt werden.</i></p>	2023	<p>§ 26 Abs. 1 S. 2 SaarJAG: <i>Die Regelung des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 kann die Durchführung der schriftlichen Prüfung auch in elektronischer Form vorsehen.</i></p> <p><i>§ 33 Abs. 3 JAO (Verweis auf § 6 JAO)</i></p>

Bundesland	Startzeitpunkt 1. Examen	Rechtsgrundlage 1. Examen	Startzeitpunkt 2. Examen	Rechtsgrundlage 2. Examen
Sachsen	Nicht bekannt	§ 22 S. 2, 3, 4 SächsJAPO: <i>Das Landesjustizprüfungsamt kann anbieten, dass die schriftliche Prüfung auch in elektronischer Form abgelegt werden kann. In diesem Fall haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bis zu einem durch das Landesjustizprüfungsamt zu bestimmenden Termin mitzuteilen, ob sie die schriftliche Prüfung handschriftlich oder in elektronischer Form ablegen. Wird keine Wahl getroffen, ist die schriftliche Prüfung handschriftlich abzulegen.</i>	2021	§ 47 S. 2 SächsJAPO (Verweis auf § 22 S. 2 bis 4 SächsJAPO)
Sachsen-Anhalt	August 2024	Einführung ohne landesgesetzliche Grundlage; künftig aber in Planung	2019	Ebenfalls bisher keine landesgesetzliche Grundlage
Schleswig-Holstein	Nicht bekannt	§ 14 JAG SH i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 JAVO SH in der Fassung vom 26.07.2023, in Kraft getreten zum 27.02.2024: <i>Die Aufsichtsarbeiten können in elektronischer Form erbracht werden, wenn dies vom Justizprüfungsamt zugelassen wird und eine Erklärung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 vorliegt.</i>	April 2024	s. Bremen und Hamburg
Thüringen	Februar 2024	§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und Nr. 10 ThürJAG: <i>Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, (...) durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, insbesondere über die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen in den staatlichen Prüfungen sowie die Aufbewahrung handschriftlich angefertigter Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form.</i>	2022	§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und Nr. 10 ThürJAG

Die Übersicht zeigt, dass die Bundesländer in der Regel nur eine die Öffnungsklausel des § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG nachvollziehende einfach-ge setzliche Anordnung treffen, ohne weitergehende Digitalisierungspotentiale einfach-ge setzlich auszugestalten. Praktische Herausforderungen bei der Umstellung auf das elektronische Prüfungsformat sind regelmäßig die Schaffung eines mit Computertechnik ausgestatteten Raumangebots in

hinreichender Zahl sowie die Beschaffung einer manipulationssicheren und verlässlichen Prüfungssoftware.⁵⁴ Während einige Bundesländer auf „Inhouse-Lösungen“ zurückgreifen,⁵⁵ haben u.a. Thüringen⁵⁶ und Baden-Württemberg die Bereitstellung der technischen Prüfungsumgebung für das elektronische Examen in der zweiten juristischen Prüfung im Wege eines Vergabeverfahrens von einem Drittanbieter eingekauft.⁵⁷ Das Raumangebot hat insoweit auch eine juristische Komponente, weil Art. 12 Abs. 1 GG auf ausreichende Prüfungskapazitäten drängt und deren Reduktion vor besonders hohe Rechtfertigungsanforderungen stellt.⁵⁸ In der Gesamtschau der Prüfungsgestaltung durch die Justizprüfungsämter zeigt sich, dass ein weitgehend konfliktfreies, aber die Potentiale noch nicht ausschöpfendes digitales Prüfungsmodell etabliert werden konnte. Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung geworden ist bisher nur ein Fall aus Nordrhein-Westfalen, in dem ein Referendar gegen die Verwehrung der Teilnahme an elektronischen Klausuren klagte und dafür eine Ungleichbehandlung beim Regimewechsel vom analogen auf das digitale Prüfungsformat rügte. Der VerfGH für das Land Nordrhein-Westfalen wies die Verfassungsbeschwerde jedoch bereits mangels Beschwerdebefugnis als unzulässig zurück: Der Landesgesetzgeber sei nicht an Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gehindert, auch wenn diese zwangsläufig mit einer gewissen Ungleichbehandlung einhergehen; dem Gesetzgeber gebühre bei der Überleitung in ein neues Prüfungsregime ein Gestaltungsspielraum, der nur dadurch begrenzt werde, dass jedenfalls übermäßige Benachteiligungen zu vermeiden seien.⁵⁹ Ob – wie vom Beschwerdeführer angeführt – die analoge Prüfungsanfertigung überhaupt eine Benachteiligung darstellt, ist zweifelhaft; Hinweise darauf, dass es bei analogen Prüfungsanfertigungen zu einem Leistungsabfall käme, sind nicht bekannt. Vom Regimewchsel betroffenen Studierenden und Referendar:innen wird vielmehr in der Regel

54 Auf sog. BYOD-Lösungen (s. bereits Abschnitt II. 1.) wird bisher nicht zurückgegriffen.

55 https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2023/fup_23_058-eklausuren_kooperation/index.html.

56 <https://justiz.thueringen.de/jpa/elektronische-klausur>.

57 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/moderne-pruefungstechnik-fuer-juristisches-staatsexamen; zum IT-Outsourcing bei der E-Prüfung näher> *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 123 ff.

58 Vgl. für den hochschulischen Bereich *Lenz* (Fn. 14), § 7 Rn. 55.

59 VerfGH NRW, Beschl. v. 16.5.2023 – 19/23.VB-1, 20/23.VB-1; s. zum Übergangsrecht auch *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 118 ff.

vorerst ein Wahlmodell angeboten, das auch weiterhin eine analoge Prüfungsanfertigung erlaubt.⁶⁰ Insgesamt scheint das elektronische Examen mehr Rechtssicherheit als analoge Prüfungen zu bieten. Dies gilt zunächst in Hinblick auf die Chancengleichheit durch Anonymisierung, die bei der elektronischen Bearbeitung gefördert wird, weil aus der Handschrift keine Rückschlüsse auf Alter oder Geschlecht des Geprüften gezogen werden können.⁶¹ Auch die Möglichkeit digitaler Prüfungssoftware, sich mit Prüfungsende automatisch schließen zu lassen, sodass eine fortgesetzte Bearbeitung nach Zeitablauf sicher verhindert wird, vermeidet eine in analogen Prüfungssituationen mitunter streitträchtige Konstellation.⁶² Durch Probesoftware wird den Studierenden und Referendar:innen ein Ausprobieren der technischen Oberfläche ermöglicht. Die Hardware wird allen Geprüften in der Regel in identischem Umfang bereitgestellt; teilweise werden Optionen eröffnet, wie das eigenständige Mitbringen einer wiederum genormten Tastatur oder Maus. Bisher soweit ersichtlich nicht bekannt geworden sind durchgreifende technische Pannen, aus denen prüfungsrechtliche Konsequenzen gezogen hätten werden müssen.⁶³ Dies wird mit Zunahme des Prüfungsformats zwar wahrscheinlicher, ließe sich aber weitgehend in den bereits etablierten Bahnen von auf dem Postweg verschwindender Klausuren bewältigen.⁶⁴ Zudem führt eine technisch ausgereifte Backup-Struktur dazu, dass das Problem womöglich sogar an Bedeutung verliert.⁶⁵

Demgegenüber besteht eindeutig noch weitergehender Digitalisierungsbedarf, was die virtuelle Prüfungsumgebung angeht.⁶⁶ Der zu bearbeitende Sachverhalt sollte dafür künftig nicht mehr in Papierform ausgeteilt werden. Überlegenswert erscheint auch, eine bisher in der Software regelmäßig nicht vorhandene automatische Rechtschreibkontrolle in die Bearbeitungs-

60 Zur verfassungsrechtlichen Bewertung von Wahl- und Pflichtmodell eingehend *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 116 ff.

61 *Wolke/Lohmann*, Die elektronische notarielle Fachprüfung, DNotZ 2022, 246 (247).

62 Zu einer nicht juristischen Prüfung VG Koblenz, Urt. v. 29.5.2019 – 4 K 1252/18.KO.

63 Kurz vor der Druckfreigabe ereignete sich eine solche Panne im 2. Examen in Bayern, s. <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/staatsexamen-bayern-jura-technische-pannen-laptop>.

64 Vgl. bspw. SächsOVG, Beschl. v. 11.6.2001 – 4 E 31/01; VGH München, Beschl. v. 9.11.2015 – 7 ZB 15.316; VGH Mannheim, Urt. v. 1.4.1987 – 9 S 1829/86.

65 *Heckmann/Rachut*, E-Klausur (Fn. 37), S. 37 f.

66 So auch kürzlich eine Forderung im Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung, S. 6, abrufbar unter <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

programme aufzunehmen, weil deren Verfügbarkeit in der heutigen Berufswelt zum Standard gehört. Mit Einführung des elektronischen Examens stellt sich auch die Frage nach der Umstellung der Hilfsmittel auf ein digitales Format. Wenig ratsam erscheint es, bereits für die erste Prüfung über die Gesetzestexte hinausgehende digitale Hilfsmittel zu erlauben, weil die erste Prüfung darauf abzielt, Grundlagenwissen zu erwerben, das ohne Rückgriff auf Hilfsmittel abgerufen werden kann.⁶⁷ Ein digitaler Zugang zu den relevanten Gesetzestexten erscheint aber auch in der ersten Prüfung für angebracht, weil das Format der kostenpflichtigen analogen Gesetzesammlung in Anbetracht der virtuellen Verfügbarkeit als überholt zu gelten hat. Für die zweite Staatsprüfung sollten darüber hinaus virtuelle Hilfsmittel wie digitale Kommentare und Datenbanken nutzbar sein;⁶⁸ hier ist es an den Justizprüfungsämtern, einen neuen Kanon an digitalen Hilfsmitteln zu etablieren, die auch Formate außerhalb der etablierten Datenbanken berücksichtigen, um einen sich schon jetzt abzeichnenden locked-in-Effekt zu verhindern. Diese weitergehenden Schritte der Digitalisierung machen dann auch einen Ausbau der Hardware erforderlich, weil sich Klausursachverhalt, digitaler Kommentar und/oder Gesetzestext und Schreiboberfläche nur mit Hilfe eines zweiten Bildschirms parallel referenzieren lassen – ein Arbeitsplatz, wie er heute in Anwalts-, Staatsanwalts- und Richterbüros bereits die Regel ist. In diesem Zusammenhang sollten BYOD-Modelle nicht vorschnell ad acta gelegt werden, um die Prüfungssoftware auch in den universitären Raum hinein anbieten zu können. Schließlich werden die Klausuren bisher nach Bearbeitungsende in der Regel ausgedruckt und dann analog an die Prüfer:innen zur Korrektur versandt – ein für die Verwaltungsdigitalisierung nicht neues, aber kritikwürdiges Phänomen.⁶⁹

⁶⁷ So *Omlor/Meister* (Fn. 9), ZRP 2021, 61; eine ergebnisoffene Diskussion über die Vor- und Nachteile befürwortet das Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung (Fn. 66), S. 6.

⁶⁸ *Omlor/Meister* (Fn. 9), ZRP 2021, 61.

⁶⁹ Zum Ziel einer „Ende-zu-Ende-Digitalisierung“ *Botta*, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247 (1248); zum Stand der E-Akte *Siegel*, Digitalisierung des Verwaltungsrechts, NVwZ 2023, 193 (197); zum künftigen § 6 EGovG-Entwurf s. BT-Drs. 20/8093, S. 2.

IV. Digitalisierung der juristischen Promotion und Habilitation

Schließlich erfasst die Digitalisierung auch den fakultativen Schritt der Promotion, der einer juristischen Ausbildung im weiteren Sinne zugerechnet werden kann. Dies gilt zunächst für die Ausarbeitung selbst, die heute wie selbstverständlich virtuell erfolgt. Unterstützt wird der Prozess durch eine immer stärker in den digitalen Raum verlagerte Literaturrecherche und -rezeption (dazu bereits II. 2.). Mit dieser Verlagerungsbewegung stellt sich für die Promotionsordnungen der juristischen Fakultäten die Frage, ob diese „digitalisierungsfit“ sind oder noch analogen Rollenmodellen folgen. In eine Spannungslage mit der Digitalisierung gerät einerseits das Erfordernis der sog. Druckfreigabe.⁷⁰ Sie kann der digitalisierungsbedingten Möglichkeit zur Erarbeitung auf offenen Plattformlösungen⁷¹ im Wege stehen. Andererseits gerät das in den Promotionsordnungen verbreitete Konzept der Publikationsdruckpflicht⁷² in eine Spannungslage zur Verlagerung der Wissensproduktion in digitale Räume. Fakultäten und ihre jeweiligen Hochschulbibliotheken müssen sich also künftig auch dazu verhalten, ob und zu welchen Konditionen eine rein digitale Publikation ermöglicht wird.

V. Fazit

Die Momentaufnahme der Digitalisierung der juristischen Ausbildung fällt durchwachsen aus: Sie ist unzweifelhaft auch in der juristischen Ausbildung angekommen, aber ihrer Zeit zurück. Dabei zeigt die Ausbildungspraxis, dass die Studierenden, Referendar:innen und Doktorand:innen die Digitalisierung weit überwiegend als Chance begreifen. Das Ausschöpfen der Potentiale der Digitalisierung für die juristische Ausbildung wird in den kommenden Jahren weitere Kraftanstrengungen erfordern. Der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover ist für die kommenden 50 Jahre daher ein produktives Zusammenwirken von Landesgesetzgeber, Landes-

70 Zur Zielrichtung der Druckfreigabe *Stumpf*, *Dissertationsdruckzwang – Eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit von Publikationspflicht und Pflichtexemplarregelung im Lichte der Grundrechte*, *WissR* 2016, 257 (279 ff.).

71 Möglich wäre etwa eine Erstellung der Dissertation als Wikibook. Bei Wikibooks handelt es sich um ein Projekt der Wikimedia-Gesellschaft, das auf Basis der Wiki-Technologie die Erstellung von Lehr-, Sach- und Fachbüchern unter offener Lizenz ermöglicht.

72 Kritische Auseinandersetzung bei *Stumpf* (Fn. 70), *WissR* 2016, 257.

justizprüfungsamt, Hochschulen und juristischen Fakultäten zu wünschen, um gemeinsam gestaltende Impulse zugunsten einer in die Zukunft weisenden Nutzung der Digitalisierungspotentiale für die juristische Ausbildung zu setzen.